

# Kurzstellungnahme

---

zur EU-Legislativinitiative „Künstliche Intelligenz –  
ethische und rechtliche Anforderungen“

Stand: 9. September 2020

[EU-Transparenzregisternummer: 31200871765-41]



## 1. Hintergrund

---

Der Handelsverband Deutschland (HDE) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur EU-Initiative zum Thema „Künstliche Intelligenz – ethische und rechtliche Anforderungen“ im Rahmen des am 23. Juli 2020 von der Europäischen Kommission [veröffentlichten Fahrplans](#).

Mit der angedachten Initiative möchte die EU-Kommission garantieren, dass Künstliche Intelligenz (KI) „sicher und rechtmäßig ist und mit den Grundrechten in der EU im Einklang steht“. Während KI eine sich rasch entwickelnde und strategisch wichtige Technologie sei, die enorme Chancen bietet, würden einige Einsatzmöglichkeiten jedoch „spezifische, erhebliche Risiken für die Anwendung verschiedener EU-Vorschriften zum Schutz der Grundrechte sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und der Lösung von Haftungsfragen“ bergen. Das übergeordnete Ziel bestehe laut Kommission darin, den Einsatz vertrauenswürdiger KI in der EU zu fördern.

## 2. Position des HDE

---

Künstliche Intelligenz ist bei weitem kein Phänomen der Science Fiction mehr: Der kommerzielle Einsatz von KI zeichnet sich deutlich ab und wird weiter rapide voranschreiten. Ein vielversprechendes Anwendungsfeld für KI-Technologien ist der Einzelhandel - sowohl der Online-Handel als auch der stationäre Handel. Denn aufgrund ihrer Schnittstellenfunktion befinden sich Händler\*innen im komplizierten Beziehungsgeflecht zwischen Kunden, Herstellerinnen, Logistikern und Plattformen. Um im Wettbewerb zu bestehen, gilt es, die Kundenbedürfnisse optimal zu erfassen und möglichst effizient und passgenau zu erfüllen – also die richtigen Entscheidungen zur idealen Einbindung der Akteure zu treffen. KI-Systeme können hierbei hochkomplexe, mit großen Datenmengen verbundene Aufgaben in Echtzeit bearbeiten und eine den Anforderungen entsprechende optimale Lösung generieren.

Der Kunde in der digitalisierten Welt fordert maßgeschneiderte Angebote, stellt sich selbstbewusst in den Mittelpunkt und will seine individuelle Handelswelt erleben. So sind 65% der Deutschen vor allem Anbietern treu, die ihr Angebot gezielt auf die Bedürfnisse und Vorlieben des Kunden zuschneiden. Um dieser Nachfrage zu entsprechen planen 45% der Händler in den kommenden drei Jahren künstliche Intelligenz einzusetzen. Demnach ist KI ein Erfolgsfaktor der Digitalisierung und für zukünftige Geschäftsmodelle des Handels.

Die [Anwendungsbereiche von KI im Handel sind vielfältig](#): Intelligente Systeme können den kompletten Geschäftsprozess von der Zentrale über die Logistik zur Filiale und Kundenerfahrung begleiten. Standardbeispiele hier sind das Bestandsmanagement mit Hilfe intelligenter Systeme in der Zentrale (unabhängig ob Händler\*innen online oder stationären Vertriebsweg wählen), smarte Tourenplanung bei der Logistik, die digitale Umkleidekabine am Point of Sale bis zur visuellen Produktsuche im Kundenkontakt.

Der Handelsverband Deutschland ist überzeugt: Intelligente Anwendungen sind eine Chance für den zukunftsfähigen Handel. Darüber hinaus unterstützen wir ausdrücklich das Ziel der Kommission, den



Einsatz vertrauenswürdiger KI in der EU-Wirtschaft zu fördern. Hier liegt der Schlüssel für den Erfolg dieser Technologie auf unserem Kontinent.

#### a) Künstliche Intelligenz mitdenken statt Einzelfälle zu regulieren

Künstliche Intelligenz ist keine weitere technische Entwicklung, die einer Sonderregulierung bedarf. Es ist vielmehr eine Basis-Innovation, die zahlreiche Geschäftsmodelle verändern und neue ermöglichen wird. Deshalb ist der HDE überzeugt, dass es keiner gesonderten KI-Gesetzgebung bedarf, sondern der bestehende Rechtsrahmen, wie die DSGVO, das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) oder Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), Verbraucher\*innen hinreichend schützt.

Was in der analogen Wirtschaft mit menschlichen Entscheidungen gilt, sollte auch in der digitalen Wirtschaft mit datenbasierten Entscheidungen mitgedacht werden. Existierende Vorschriften sollten daher überprüft und nur bei nachgewiesenem Bedarf gezielt an die von KI-Systemen ausgelöste Entwicklung angepasst werden. Somit haben wir als HDE eine **klare Präferenz für die Regulierungsoptionen 1 und 2** aus dem Inception Impact Assessment - bzw. eine Kombination davon.

Ein freiwilliges Kennzeichnungssystem könnte für die notwendige Transparenz und Orientierung sorgen, ohne die betroffenen Unternehmen übermäßig zu belasten. Dabei muss gewährleistet sein, dass vor allem KMU in der Breite extern generierte „KI as a service“ auch praktisch nutzen können, da sie vielfach nicht in der Lage sein werden, KI-Systeme selbst zu entwickeln.

Sollte aus politischen Gründen entgegen der Position des HDE dennoch eine Regelung für erforderlich gehalten werden, so muss diese anwendungsbezogen und risikobasiert sein. Vor dem Hintergrund der aufgeführten wirtschaftlichen Auswirkungen sollte sich der Gesetzgeber daher maximal für die Optionen 3a oder 3b entscheiden. Sollte man sich für eine risikoorientierte Regulierung entscheiden, ist es absolut notwendig, dass „KI-Anwendungen mit hohem Risiko“ klar, zukunftsfest und rechtsicher definiert und abgegrenzt werden. Grundsätzlich halten wir den Ansatz, sich bei der Risikobewertung vor allem auf den Sektor zu konzentrieren für richtig, allerdings wirft die vorgeschlagene Risikobewertung Fragen und Probleme bei der Abgrenzung auf: Ist die Liste der betroffenen Sektoren abschließend? Ist die Liste der kritischen Verwendungszwecke abschließend? Was genau sind „Auswirkungen auf die Rechte einer natürlichen Person“? Dieser Begriff scheint extrem offen. Werden die beiden Faktoren „Sektor“ und „Auswirkung“ immer kumulativ angewendet? Welche weiteren Ausnahmen von der Zwei-Faktor-Bewertung – neben KI bei der Einstellung von Beschäftigten – gibt es noch?

In Bezug auf Optionen 3a (Beschränkung des Rechtsinstruments auf bestimmte KI-Anwendungen wie biometrische Identifizierungssysteme) möchten wir zudem zu bedenken geben, dass bestimmte biometrische Identifikationssysteme zu maßgeblichen Innovationen im Handel beitragen, wie z.B. das Bezahlen per Fingerabdruck. Diese sollten im Sinne der Innovationsförderung sowie der Erleichterung von Prozessen für den Kunden und Anbieter unter bestimmten Bedingungen weiterhin möglich sein.



## b) KI ist nicht gleich KI

Um eine sachliche Debatte zu ermöglichen, brauchen wir neben dem risikobasierten Ansatz aber auch eine Unterscheidung intelligenter Systeme in schwache und starke Systeme. Schwache KI-Systeme unterstützen Menschen bei Entscheidungsfindungen in einem bestimmten Bereich, z.B. in Sprach- oder Bilderkennungssystemen, während starke KI-Systeme und eine sogenannte Superintelligenz menschliche Intelligenz imitieren sollen – inklusive der Fähigkeit, Wissen vielfältig zu kombinieren und bereichsübergreifend anzuwenden. Es existieren bislang keine derartig starken KI-Systeme. Nichtsdestotrotz wird ein Großteil der Diskussion um „digitale Ethik“ und „ethische KI“ vor dem Hintergrund der dystopischen Auswirkungen einer Superintelligenz geführt.

Genauso wie es grob fahrlässig ist, die Erfolge von Algorithmen im kommerziellen Bereich einfach so auf andere Problemfelder wie das Handeln von Menschen zu übertragen, ist es innovationshemmend und deplatziert aus Regulatorik für sensible gesellschaftliche Vorgänge auf einfach Empfehlungsalgorithmen und Mustererkennung zu schließen.

Personalisierte Produktempfehlungen, Sonderangebote und Rabatte berücksichtigen individuelle Wünsche und Bedürfnisse der Kunden und können so relevante Angebote ausspielen. Dies ist ein Mehrwert für Verbraucher\*innen, den wir in der Unübersichtlichkeit und Menge an Informationen des Internets, schätzen und schützen sollten. Intelligente Produktdarstellung und Websitegestaltung stellt relevante Inhalte für den Kunden in übersichtlicher Weise dar, indem z.B. Produktbewertungen nach Themen gefiltert werden

## c) Ohne (qualitativ hochwertige) Daten keine KI

Intelligente Anwendungen sind eine Chance für den Handel sowohl online als auch stationär mit Tech am Point of Sale zu überzeugen. Künstliche Intelligenz generiert Erkenntnisse durch Mustererkennung auf Basis großer Datenmengen (Big Data) und selbsterlernter Algorithmen. Mit zunehmender Menge an Trainingsdaten steigt die Genauigkeit der Schlussfolgerungen und Prognosen. Wichtig hierfür ist neben der hierfür nötigen Datenmenge auch die ausreichende Datenqualität, mit der KI-Systeme trainiert werden.

Wir teilen somit die Einschätzung der Kommission, dass Schäden durch KI vor allem durch die Verwendung von Daten schlechter Qualität oder verzerrte Daten verursacht werden können und sehen ebenfalls die Gefahr, dass fehlerhaft programmierte oder anhand verzerrender Daten trainierte KI-Systeme diskriminierende und stigmatisierende Wirkung entfalten können. Um Künstliche Intelligenz zu nutzen und insbesondere weiterzuentwickeln, muss daher Datenökonomie im europäischen Raum gelebt werden. Datenschutz ist ein hohes Gut, was es für Verbraucher\*innen und Händler\*innen in der EU zu bewahren gilt. Dieser europäische Datenschutz muss jedoch in sich größtmöglich kohärent sein und ein berechtigtes Interesse des Händlers zulassen.

Bereits heute beruht große Marktmacht auf ihrer Datenmacht, denn Daten sind der Rohstoff digitaler Geschäftsmodelle und Trainingsgeräte für KI. Im globalen Wettbewerb darf Datenschutz deshalb nicht



zum Wettbewerbsnachteil für europäische Unternehmen werden. So ist beispielweise eine Löschpflicht für mittels Text und Data Mining generierten Trainingsdaten, wie sie derzeit bei der Umsetzung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht diskutiert wird, ein Hemmnis für die (Weiter-) Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen.

Während wir den Aufbau eines EU-Datenraumes als Voraussetzung für das Gelingen der KI-Politik daher ausdrücklich begrüßen, möchten wir anmerken: Eine grundsätzliche Verpflichtung, Daten zu teilen, umfasst auch aus eigenen Datenbeständen neu generierte Daten. Dieses Know-How sollte geschützt und nicht offengelegt werden, um Innovation in der EU zu fördern. Wir sehen daher primär einen Bedarf zum Austausch von Daten, die von öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

#### d) Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Der zukunftsfähige Handel agiert auf allen Kanälen: Ob online oder offline gestalten Algorithmen moderne Handelsunternehmen mit: Sie ermöglichen eine Anpassung des Produktangebots an die individuellen Bedürfnisse und Wünsche der Kunden, erlauben eine Abschätzung des Zahlungsausfallrisikos und optimieren Absatzprognosen und Liefer Routen. Damit sind insbesondere im Handel Algorithmen zum wichtigen Differenzierungsmerkmal geworden.

Regulatorische Inkohärenzen können hierbei zu Wettbewerbsnachteilen der europäischen Händler mutieren, wenn unterschiedliche gesetzliche Maßstäbe an Offline, Online und Smart, also KI betrieben, gelegt werden. Zum einen bietet der bestehende Rechtsrahmen Verbrauchern einen angemessenen Schutz. Zum anderen können wir im Digitalen nicht das Preisgeben von Geschäftsgeheimnissen verlangen, die in der Offline-Welt geschützt wären.

Denn Wettbewerbsbeschränkungen und -verzerrungen drohen, wenn die Kerninhalte von Algorithmen offengelegt werden müssten. Wer diese offenlegen muss, verliert den Anreiz für Weiter- und Neuentwicklungen und damit den Anschluss an die globale Konkurrenz. Zudem kann die Effizienz einer solchen Überprüfung angezweifelt werden, da Algorithmen oft vielschichtig sind, sich häufig ändern und Zufallszüge enthalten. Wir favorisieren daher einen prinzipienbasierten Ansatz, der ethische Grundsätze einer fairen Algorithmenutzung festlegt, wie sie von der unabhängigen Expertengruppe für Künstliche Intelligenz der EU-Kommission in den ethischen Leitlinien für KI erarbeitet wurden. Wir möchten die Kommission auffordern, diese Überlegungen bei der Ausgestaltung etwaiger Durchsetzungsmechanismen zu berücksichtigen.

### 3. Fazit: Wertegebundene Innovation

---

Der HDE begrüßt das ausgeglichene Inception Impact Assessment der Kommission, das die Interessen der betroffenen Wirtschaftsakteure – insbesondere von KMU – ausdrücklich mitberücksichtigt und deren potenzielle Belastung durch etwaige Regulierung dem Nutzen gegenüberstellt. Auch der explizite Fokus auf legislative Kohärenz und Konsistenz in den Bereichen Haftung, Produktsicherheit und



Grundrechtsschutz ist positiv zu bewerten. Dieser eingeschlagene Weg muss mit der Folgenabschätzung und dem Gesetzgebungsvorschlag konsequent weiter besritten werden.

Denn: Wir bewegen uns beim Thema KI in einem wettbewerblichen Spannungsfeld und müssen dem Innovationsraum Europa einen Freiraum für technologische Entwicklungen und wirtschaftliches Wachstum bieten, anstatt Fortschritt unbegründet zu erschweren. Das Verständnis von KI sollte unserer Einschätzung deshalb unter einer gestalterischen Prämisse stehen: Wir erschaffen Künstliche Intelligenz; wir gestalten, trainieren und entwickeln die Systeme weiter.

Algorithmen sind nur Werkzeuge. Sie haben keine Vorurteile, Menschen aber schon. Und es sind gerade diese Menschen, die die von Algorithmen gelieferten Ergebnisse interpretieren und darüber entscheiden, wie man mit den Fehlern von Algorithmen umgeht. Für diese menschlichen Entscheidungen sind in der analogen Welt bereits weitreichende gesetzliche Regelungen getroffen, die auch in der digitalen Welt gelten. Wir brauchen ein Mitdenken der digitalen Welt statt digitaler Sonderregelungen, um sowohl Innovation in Zukunft zu befördern als auch unerwünschte Nebenprodukte zu antizipieren.